

# **1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach**

## **für das Haushaltsjahr 2023**

**vom 22.05.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 24.04.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Überprüfung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### **I. Der § 4 der Haushaltssatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	von	330 v.H.	auf	345 v.H.
- Grundsteuer B	von	400 v.H.	auf	465 v.H.
- Gewerbesteuer	von	365 v.H.	auf	380 v.H.

Die Hundesteuer bleibt unverändert.

### **II. Die §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.**

Matzenbach, den 22.05.2023

gez.

- Müller -

Ortsbürgermeisterin

### Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 05.06.2023 bis 14.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1 -5.06 öffentlich aus.

#### Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 22.05.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

- Lothschütz –

Bürgermeister